

Der Rat beschließt,

1. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB entsprechend der vorgelegten Zusammenstellung zu folgen,
2. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 S. 1 sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB entsprechend den vorgelegten Zusammenstellungen zu folgen
3. auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 91 – Stockheim – als Satzung sowie die Begründung hierzu.